

Zusätze, Ergänzungen und besondere Bestimmungen

1. Die Anmeldung zur Lehramtsprüfung I Französisch für das Gymnasium setzt den Nachweis des Latinums oder "gesicherter Kenntnisse" des Lateinischen voraus. Wer vor Beginn des Studiums weder das Latinum abgelegt hat noch "gesicherte Kenntnisse" des Lateinischen vorweisen kann, sollte diese Kenntnisse zu einem möglichst frühen Zeitpunkt seines Studiums erwerben. Die Universität bietet [Kurse zur Vorbereitung auf das Latinum bzw. zum Erwerb "gesicherter Kenntnisse"](#) an. Für den Besuch des ersten Kurses sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

2. Die Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache sind bei der Anmeldung zur Lehramtsprüfung I Französisch für das Gymnasium nachzuweisen. Die näheren landesweit gültigen Regelungen enthält das [Merkblatt des Kultusministeriums](#). An der FAU gelten als Grundkenntnisse z.B. der Nachweis der Teilnahme an einem Elementarkurs des Sprachenzentrums (im Umfang von 4 SWS) oder der Teilnahme an einem Volkshochschulkurs (von 2 Semestern mit jeweils 2 Wochenstunden). Darüber hinaus bieten verschiedene Institutionen (z.B. das Sprachenzentrum, die Volkshochschule, das Deutsch-Französische Institut) Intensivkurse während der vorlesungsfreien Zeit an. Grundsätzlich wird empfohlen, auch diese Grundkenntnisse zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Studiums zu erwerben.

3. Bezüglich des Nachweises von Fremdsprachenkenntnissen gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, § 123 (3) 2 der neuen LPO I: Soweit für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen erforderlich ist und die Voraussetzungen hierfür durch diese Prüfungsordnung geändert wurden, können Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Erste Staatsprüfung noch nach der in Abs. 2 Satz 1 genannten Prüfungsordnung ablegen, wählen, ob sie den Nachweis nach den Bestimmungen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Prüfungsordnung [= alte LPO I] oder nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbringen.

4. Kandidaten für ein Lehramt an Gymnasien haben insgesamt vier Praktika zu absolvieren:

- das Betriebspraktikum (vor dem Studium, spätestens vor dem Hauptstudium),
- das Orientierungspraktikum (vor dem Studium, spätestens vor dem schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikum),
- das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum,
- das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum.

Die beiden erstgenannten Praktika sind nicht fachspezifischer Natur, die beiden letztgenannten Praktika sind fachspezifischer Natur. Die fachspezifischen Praktika müssen nur in einem der beiden Studienfächer abgelegt werden.

Genauere Informationen sind dem [§ 38 der Lehramtsprüfungsordnung](#) zu entnehmen oder beim [Praktikumsamt für die Gymnasien](#) zu erfragen.

5. Ein (mindestens sechsmonatiger) Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land (als FremdsprachenassistentIn, als StipendiatIn an einer Universität) ist dringend anzuraten. Es ist sinnvoll, diesen Auslandsaufenthalt nach Abschluss des Grundstudiums zu absolvieren, da zu einem früheren Zeitpunkt in der Regel weder ausreichende Kenntnisse auf den Gebieten der Sprach- und Literaturwissenschaft noch genügend Sprachkenntnisse vorauszusetzen sind.